

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen,
Entsorgungsgebiet Triebischtal (OT Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz,
Kobitzsch, Miltitz, Munzig, Perne, Piskowitz, Robschütz, Roitzschen, Rothschnöberg,
Seeligstadt, Semmelsberg, Schmiedewalde, Sönnitz, Tanneberg, Taubenheim,
Weitzschen, Ullendorf)
(Abwassersatzung – AbwS)
In der Fassung ab 01. Januar 2023**

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. S. 3901), in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit den §§ 4, 14, und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie der §§ 1, 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat Klipphausen am 10. Mai 2022 die nachfolgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil - Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Teil - Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle/Überwachung
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 – Dezentrale Abwasseranlagen

4. Teil - Abwasserbeitrag

- § 20 Erhebungsgrundsatz
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab
- § 24 Grundstücksfläche
- § 25 Nutzungsfaktor
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB
- § 29a Sakralbauten
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen
- § 31 Erneute Beitragspflicht
- § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern
- § 33 Beitragssatz
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
- § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen
- § 37 Ablösung des Beitrags
- § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag
- § 38a Weiterer Beitrag

5. Teil – Abwassergebühren

- § 39 Erhebungsgrundsatz
- § 40 Gebührenschuldner
- § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 42 Einleitmenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- § 43 Absetzungen
- § 44 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen
- § 45 Höhe der Einleit- und Entsorgungsgebühren
- § 45a Sondergebühren
- § 46 Grundgebühren
- § 47 Starkverschmutzerzuschläge
- § 48 Verschmutzungswerte
- § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
- § 50 Vorauszahlungen

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 51 Anzeigepflichten
- § 52 Haftung der Gemeinde
- § 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 54 Ordnungswidrigkeiten

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 55 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 56 In-Kraft-Treten

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Klipphausen (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des anfallenden Abwassers für das Entsorgungsgebiet Triebischtal (OT Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Miltitz, Munzig, Perne, Piskowitz, Robschütz, Roitzschen, Rothschnöberg,

Seeligstadt, Semmelsberg, Schmiedewalde, Sönitz, Tanneberg, Taubenheim, Weitzschen, Ullendorf) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

Häusliche Gesamtabwässer im Sinne des § 45 Abs. 2 sind verunreinigte Wasser aus Haushaltungen, die einer abflusslosen Grube zugeführt werden. Sind an eine solche Grube ein oder mehrere WC angeschlossen, so ist dieser Grubeninhalte Abwasser.

Fäkalien im Sinne des § 45 Abs. 3 sind ausschließlich Kot und Urin. Sie fallen in abflusslosen Gruben mit Trockentoilettenanschluss an.

Klärschlamm im Sinne des § 45 Abs. 3 ist die Mischung des gesamten Grubeninhaltes einer mechanischen oder vollbiologischen Kleinkläranlage, bestehend aus Boden- und Schwimmschlamm.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln und einer Vorflut zuzuführen bzw. sofern erforderlich, vor der Einleitung in den Vorfluter einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Klärwerke), Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen (sogenannte Anliegergrundstücke) einschließlich Kontroll- bzw. Prüfschacht (Hausanschlusschächte) (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erd- oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht der Gemeinde gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen auch Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, zu ihren Gunsten dinglich gesichert sind oder ihr zur Nutzung überlassen wurden.

Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 der KKA-VO. Abflusslose Gruben dienen der Sammlung des gesamten Schmutzwassers, einschließlich des anfallenden Grauwassers aus dem Sanitär- und Küchenbereich.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder ihr Abwasser in einer abflusslosen Grube sammeln und

abfahren lassen, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

(5) Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung durch die Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie nach § 5 KKA-VO.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(7) Die vorstehenden Regelungen des § 3 gelten nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die

öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen,
8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
9. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt,
10. sonstiges Abwasser sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung die Gemeinde nicht zuständig ist, sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde nach § 7 Abs. 4 zulässig

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Absätze 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser und von sonstigem Wasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn es nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für bestehende Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von Einleitwerten festlegen

und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um die kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind, um die Störung zu beseitigen.

Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen der Gemeinde ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung, kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind.

(6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete - sofern er Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.

(7) Die Gemeinde hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.

(8) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern, Quell-, unbelastetes Niederschlagswasser darf nicht in Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle eingeleitet werden, die im Klärwerk enden. Die Einleitung von unbelastetem Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern (= sonstiges Wasser) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; bei Einleitungen in Schmutzwasseranlagen gilt dies auch für Niederschlagswasser.

§ 8 Eigenkontrolle, Wartung und Überwachung

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers im Sinne von § 7 Abs. 4 und 8.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch einen zertifizierten Fachbetrieb auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung), aus der wasserrechtlichen Erlaubnis, dem Anschlussbescheid der Gemeinde oder aus sonstigen Bestimmungen. Die Überwachung von Kleinkläranlagen nach § 48 SächsWG erfolgt durch mindestens folgende Maßnahmen:

1. Bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, durch Kontrolle der Wartungsprotokolle. Dazu sind die Betreiber zur Zusendung der Wartungsprotokolle einschließlich der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Ablaufwerte (Kopien) nach erfolgter Wartung an die Gemeinde verpflichtet. Die Wartungsprotokolle sind unmittelbar nach der Wartung, jedoch spätestens bis 31.01. des Folgejahres an die Gemeinde zu übermitteln.

2. Die Kontrolle der Abwasseranlagen erfolgt mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle anlässlich der Fäkalschlabmabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben durch geeignete Dritte oder durch eigenes geeignetes Personal. Diese Kontrollen sind höchstens einmal im Kalenderjahr und mindestens alle drei Jahre durchzuführen.

Abweichend von Satz 2 kann die Gemeinde in begründeten Fällen bei wesentlicher oder anhaltender Überschreitung von festgelegten Überwachungswerten kürzere Kontrollabstände und bei regelmäßiger Einhaltung von festgelegten Überwachungswerten längere Kontrollabstände festlegen.

(4) Festgestellte Mängel sind von der Gemeinde zu beanstanden. Dem Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Der Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und dies der Gemeinde anzuzeigen. Erhebliche Mängel sowie trotz Fristsetzung nicht behobene Mängel zeigt die Gemeinde der zuständigen Wasserbehörde an.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 93 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 95 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss, so ist für Teile des Anschlusskanals, die ausschließlich einem der Beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:

1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung,
3. die Ableitung von Abwasser aus Eigenwasserversorgungsanlagen sowie Brauch- und Regenwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage;
4. der Einbau von Messeinrichtungen zum Zwecke der Absetzung nach § 43.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung des AZV vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu erneuern sowie regelmäßig gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient,
- für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten,
- wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist oder
- der bisherige Anschluss an die Anlagen oder die Benutzung der Anlagen der Gemeinde ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung erfolgt ist.

Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

(7) Im Rahmen des erstmaligen Anschlusses eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 15 Abs. 3) oder der wesentlichen Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach § 15 Abs. 5 Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete der Gemeinde die Dichtheit von allen schmutzwasserführenden Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Abs. 3) nachzuweisen. Für den Nachweis gelten § 15 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde/dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen für die Abscheidevorrichtungen und § 14 gelten entsprechend, u. a. auch für die Notwendigkeit zur Führung eines Betriebstagebuchs.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

Sofern der Einbau der Hebe- bzw. Pumpanlage durch die Wahl des Entwässerungssystems oder durch die Höhenverhältnisse zwischen Gebäuden und öffentlicher Abwasseranlage zwingend erforderlich ist, trägt die Gemeinde die Kosten für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Errichtung, einschließlich der notwendigen Tiefbauarbeiten, und den Betrieb der Hebe- und Pumpanlage in dem Umfang, wie sie für die Ableitung des Schmutzwassers erforderlich ist. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen. Die Kosten für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Errichtung der Schmutzwasser-Druckleitung sowie der notwendigen Strom- und Steuerkabel auf Privatgrundstücken sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Gemeinde legt unter Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen den Typ der Anlage fest. Wenn nicht unabsehbare technische Gründe dagegen sprechen, werden Schachtpumpwerke im anzuschließenden Grundstück und außerhalb von Verkehrsflächen errichtet.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, am festgelegten Standort der Anlage einen Elektroanschluss bereitzustellen. Die Kosten für den Betriebsstrom werden von der Gemeinde übernommen. Diese werden mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 10,00 € oder über einen Unterzähler nach Verbrauch abgegolten.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich, spätestens in einer Frist von 6 Wochen außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

(6) § 8 und 14 gelten entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 5 der KKA-VO, kann die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter weitere Nachweise zum Bautyp oder über die wasserrechtliche Erlaubnis oder die Wartung der Anlage verlangen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben

den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde ist zur Fristsetzung ermächtigt.

§ 19 - Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Die Entsorgung der entsprechenden Inhalte der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise (Betriebsanleitung), der DIN 4261 – 1, der DIN EN 12566, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung oder der Kanalanschlussgenehmigung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf oder auf Anordnung der Gemeinde. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde ein von ihr Beauftragter gibt die Entsorgungstermine bekannt; die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Eine Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter der Sohle des Zulaufrohrs angefüllt sind. Wird bei Kleinkläranlagen mit biologischer Abwasserbehandlung keine Wartung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen durch Übergabe des Protokolls der Gemeinde nicht mitgeteilt, erfolgt eine Entsorgung nach Anordnung durch die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann die Inhalte aus dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen bzw. entsorgen lassen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Gemeinde oder beauftragten Dritten ist zur Entleerung, Abfuhr, Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung zu allen Teilen der Anlagen ungehindert Zutritt zu gewähren. § 18 gilt entsprechend.

(6) Die Überwachung der Eigenkontrolle wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von 2 Wochen zuzusenden.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage im Bedarfsfall, mindestens nach den Regelungen des § 5 SächsKKVO.

(7) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen wird. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

4. Teil - Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge für diejenigen Grundstücke, für die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Beitragsschuld entsteht. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben. Die Erhebung weiterer Beiträge für bereits aufgrund früherer Satzungsregelungen beitragspflichtige Grundstücke richtet sich nach § 38a.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 13.092.082,81 EUR festgesetzt.

(3) Gemäß § 38a werden weitere Beiträge für bereits aufgrund früherer Satzungsregelungen beitragspflichtige Grundstücke erhoben.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.

(4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 3,50 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 1,79 €/m² NF-Fläche, gelten in der Höhe von 1,79 €/m² NF-Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

(5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen oder den Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 38a.

(6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.

Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|------|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5 | 0,5 |
| 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a | 1,0 |
| 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,25. | |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

(1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosshöhe; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:

1. Bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Abs. 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 31 Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Abs. 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 6,39 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt gemäß § 22 Abs. 3 SächsKAG in 2 Raten. Die erste Rate mit 60 vom Hundert entsteht

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat

Die zweite Rate mit 40 von Hundert entsteht 12 Monate nach Entstehen der ersten Rate.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals, begonnen wird. Die Vorauszahlung nach Satz 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung, entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37 Ablösung des Beitrages

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

§ 38a Erhebung eines weiteren Beitrages

(1) Die Gemeinde erhebt für alle Grundstücke, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächskAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen oder den Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde entstanden ist, einen weiteren Beitrag. Dies gilt ausschließlich für diejenigen Grundstücke, für die eine Beitragsschuld bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist. Unerheblich ist, ob der Beitrag beglichen, gestundet, erloschen oder vollstreckt worden ist.

(2) Der Beitragssatz für den weiteren Beitrag beträgt 4,60 EUR je m² Nutzungsfläche.

(3) Für den weiteren Beitrag gelten § 21 bis § 38 entsprechend.

5. Teil - Abwassergebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Diese werden erhoben für

- a) die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühren nach § 45 Abs. 1),
- b) die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Gruben sowie aus Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebühren nach § 45 Abs. 2 und 3),
- c) Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Entsorgungsgebühren nach § 45 Abs. 4) und
- d) Grundgebühren für zentral an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossene Grundstücke (Grundgebühren nach § 46).

Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 40 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser oder sonstige Wasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Gebührenschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschuldner. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 41 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser erzeugt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 bemisst sich die Einleitgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge,

- 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
- 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
- 4. dass auf Grundstücken anfallende und nicht in Nrn. 1 bis 3 erfasste sonstige Wasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen gelangt.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 sowie nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 geeignete Messeinrichtungen), die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und unter Plombenverschluss stehen müssen, auf seine Kosten anzubringen, zu erneuern und zu unterhalten.

(3) Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Zähler ist von der Gemeinde abzunehmen und zu verplomben. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zähleinrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde.

(4) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Wasser- und Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist die Gemeinde zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(5) Die temporäre Einleitung erheblicher Wasser- oder Abwassermengen, z.B. bei Baumaßnahmen oder aufgrund der Entleerung eines Pools oder eines sonstigen Wasserspeichers oder einer Rückhalteinlage („Schwallentleerung“), bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Grundstückseigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten sowie der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde; eine erhebliche Wasser- oder Abwassermenge liegt vor, wenn die temporär eingeleitete Menge insgesamt mehr als zwei Kubikmeter pro Tag beträgt. Die Gemeinde kann für die Einleitung auch einen Zeitpunkt vorgeben und/oder eine mengenmäßig gedrosselte Einleitung bestimmen. Bei Starkregenereignissen sowie bis zwei Tage nach solchen Ereignissen sind Schwallentleerungen generell unzulässig.

§ 43 Absetzungen

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Die Absetzung von Wassermengen für die Nutzung über den „Gartenwasserzähler“ wird erst wirksam, wenn der Wasserverbrauch von 20 m³ pro Person im Abrechnungsjahr überschritten wird. Der Nachweis ist durch den Gebührenschuldner durch eine entsprechende Messeinrichtung (Z. B. Brauchwasserzähler) zu erbringen. Für den Einbau dieser Messeinrichtung gilt § 42 Abs. 2 und 3.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2. 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sollen spätestens bis zum 15.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Zählerstände sind der Gemeinde gleichfalls bis zu diesem Stichtag zu melden.

§ 44 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

(1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Im jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von Satz 1 als Abwassermenge die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen Abwassers laut Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges in Kubikmeter.

(2) Wird Abwasser (außer Abwasser nach Abs. 1) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen öffentlichen Kanal ohne Anbindung an die zentrale Kläranlage entwässern.

§ 45 Höhe der Einleit- und Entsorgungsgebühren

(1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 39 Bst. a) beträgt die Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, für das Entsorgungsjahr 2022 **6,99 €** je Kubikmeter Abwasser, für die Entsorgungsjahre 2023 – 2024 **4,91 €** je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben zum Sammeln häuslicher Gesamtabwässer und Gruben zum Sammeln von WC-Spülwasser entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (§ 39 Bst. b), beträgt die Entsorgungsgebühr 15,22 € je Kubikmeter.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalien und Klärschlämmen, die aus abflusslosen Gruben oder aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden (§ 39 Bst. b) beträgt die Entsorgungsgebühr 24,15 € je Kubikmeter.

(4) Für die Teilleistung Einleitungen in öffentliche Kanäle (§ 39 Bst. C), die nicht an eine Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Entsorgungsgebühr 1,76 € je Kubikmeter.

*

§ 45 a Sondergebühren

(1) Sondergebühren entstehen für Saugschlauchlängen über 21 m bei der Teilleistung Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben oder aus Kleinkläranlagen nach § 44. Die Sondergebühr beträgt 0,83 € je m.

§ 46 Grundgebühren

(1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 45 Abs. 1 und 4, wird für baulich genutzte Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen nach § 39 a) angeschlossen sind, eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr richtet sich nach der Nennweite des Wasserzählers.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler und Monat:

Qn 2,5 Durchflussmenge bis 2,5 m³/h	5,11 €
Qn 6,0 Durchflussmenge bis 6,0 m³/h	12,26 €
Qn 10 Durchflussmenge bis 10,0 m³/h	20,44 €
Qn 15 Durchflussmenge bis 15,0 m³/h	30,66 €
über 15,0 m³/h	

§ 47 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben. Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

§ 48 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden. Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 45 Abs. 2 bis 4 und 45a Abs. 1 nach erbrachter Leistung oder in den Fällen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Absatz 2) ist die Gemeinde auf Antrag der Gebührenschuldner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei für kalenderjährliche Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.

§ 50 Vorauszahlungen

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 45 Abs. 1 und 4 sowie § 46 Abs. 2 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Jeweils auf den 28.02., 30.04., 30.06., 30.08., 30.10., 30.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten. Fällt ein Vorauszahlungstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Vorauszahlungen verrechnet. Ein dann noch vorhandenes Guthaben wird unverzüglich erstattet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung sowie jedwede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist.
3. Änderungen des Anschlusses oder der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen,
4. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners,
5. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde,
6. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks oder der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung von Gebühren oder Beiträgen ändert oder ändern kann.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. den sofortigen Entleerungsbedarf von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (insbesondere bei Störungen etc.),
4. den Einbau von Messeinrichtungen,
5. die beabsichtigte temporäre Entleerung in eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 42 Abs. 5.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist. Die Gemeinde ist zur Fristsetzung berechtigt.

§ 52 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 7 Abs. 4 und 8 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Zustimmung oder Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit Geldbuße in Höhe von 5 bis 1.000 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig nach § 135 Abs. 1 Nr. 14 und 22 SächsWG, in Verbindung mit der auf Grund von § 65 SächsWG erlassenen KKA-VO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 KKA-VO die Baufertigstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 KKA-VO die Eigenkontrolle oder Wartung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 KKA-VO ein Betriebsbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anlegt, führt, vorlegt oder übergibt.
Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 56 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die

Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Abweichend davon entsteht der weitere Beitrag nach § 39a mit dem Inkrafttreten dieser Satzung für alle Grundstücke, für die bis zum 30. Juni 2022 bereits eine Beitragsschuld entstanden ist. Für Grundstücke, für die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld erstmals entsteht, entsteht nur der Beitrag nach § 33 der Satzung.

(2) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Juli 2022 in Kraft.

Klipphausen, 14. 12. 2022


Mirko Knöfel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

